

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wissenschaft Bildung und Kultur
des Nationalrates vom [Datum]¹
und in die Stellungnahme des Bunderates vom [Datum]²,

beschliesst:

I

Das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005³ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 80 Absätze 1, 2 und 2^{bis} sowie 120 Absatz 2 der
Bundesverfassung⁴

Art. 1 Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist:

- a. die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen; und
- b. Menschen vor Verletzungen durch Hunde zu schützen.

Gliederungstitel vor Artikel 21a

8. Abschnitt: Schutz vor Verletzungen durch Hunde

Art. 21a Einteilung der Hunde nach Gefährlichkeit

¹ Hunde werden eingeteilt in:

- a. wenig gefährliche Hunde;
- b. möglicherweise gefährliche Hunde; und

¹ BBl 2007 ...

² BBl 2007 ...

³ SR ... [BBl 2006 327]

⁴ SR 101 [BBl ...]

c. gefährliche Hunde.

² Der Bundesrat legt die Kriterien für die Einteilung fest. Er berücksichtigt dabei die Körpergrösse und das Gewicht im erwachsenen Zustand sowie den Rassetyp.

Art. 21b Massnahmen zum Vermeiden von Verletzungen

¹ Hunde müssen im öffentlichen Raum unter Kontrolle gehalten werden. Hundehalterinnen und Hundehalter müssen die nötigen Vorkehrungen treffen, dass Hunde keine Verletzungen verursachen.

² Der Bundesrat kann Vorschriften über die Sicherheit der Unterkünfte erlassen.

Art. 21c Leinenpflicht

¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden:

- a. in überbauten Gebieten;
- b. in öffentlich zugänglichen Orten mit erhöhtem Publikumsverkehr wie Schulanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Parkanlagen und Badeanstalten.

² Die Kantone können die Leinenpflicht auf zusätzliche Gebiete ausdehnen und Freiräume für Hunde ausscheiden.

Art. 21d Meldepflicht

Hundehalterinnen, Hundehalter, Tierärztinnen, Tierärzte, Ärztinnen, Ärzte, Zollorgane, Gemeindebehörden, Tierheime und Hundeausbildende sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Stelle Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund:

- a. Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat; oder
- b. Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens zeigt.

Art. 21e Einzelprüfungen

Die zuständige kantonale Behörde ordnet eine Einzelprüfung an, wenn:

- a. ein Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt oder ein übermässiges Aggressionsverhalten gezeigt hat; oder
- b. Anzeichen dafür bestehen, dass eine Hundehalterin oder ein Hundehalter ihre Hunde nicht unter Kontrolle halten.

Art. 21f Wenig gefährliche Hunde

¹ Das Halten von wenig gefährlichen Hunden ist nicht bewilligungspflichtig

² Wird ein wenig gefährlicher Hund nach Artikel 21a Absatz 1 Buchstabe a in einer Einzelprüfung als gefährlich eingestuft, bedarf seine Haltung einer Bewilligung. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Bewilligungserteilung richten sich nach Artikel 21g Absätze 2-4.

³ Die Bewilligung darf nur unter Anordnung von sichernden Massnahmen wie Kastration oder Sterilisation erteilt werden.

⁴ Wird die Bewilligung nicht erteilt, so ordnet die zuständige kantonale Behörde die vorsorgliche Beschlagnahme oder die Einziehung und wenn nötig die Tötung an.

Art. 21g Möglicherweise gefährliche Hunde

¹ Das Halten von möglicherweise gefährlichen Hunden nach Artikel 21a Absatz 1 Buchstabe b bedarf einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

² Die gesuchstellende Person hat mit dem Gesuch einen Auszug aus dem Zentralstrafregister einzureichen.

³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:

- a. die nötigen Kenntnisse über die Hundehaltung hat;
- b. in der Lage ist, den Hund unter Kontrolle zu halten; und
- c. über die nötige Unterkunft zur sicheren Hundehaltung verfügt.

⁴ Keine Bewilligungen erhalten Personen, die zur Annahme Anlass geben, dass sie mit dem Hund Dritte gefährden.

⁵ Wird ein möglicherweise gefährlicher, bewilligter Hund in einer Einzelprüfung als gefährlich eingestuft, so ist die Bewilligung zu überprüfen. Sie darf nur unter Anordnung von sichernden Massnahmen wie Kastration und Sterilisation erneuert werden.

⁶ Wird die Bewilligung bei einer Überprüfung nach Absatz 5 entzogen, so ordnet die zuständige kantonale Behörde die vorsorgliche Beschlagnahme oder die Einziehung und wenn nötig die Tötung an.

Art. 21h Gefährliche Hunde

¹ Das Züchten, Einführen und Halten von als gefährlich eingestuften Hunden nach Artikel 21a Absatz 1 Buchstabe c ist verboten.

Art. 21i Hunde mit besonderem Verwendungszweck

Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Erteilung von Bewilligungen für das Halten von Hunden mit besonderem Verwendungszweck, insbesondere im Schutzdienst, als Blindenhund oder in der Landwirtschaft.

Art. 21j Anerkannte Zuchtstätten

Der Bundesrat kann vorschreiben, dass Hunde bestimmter Rassetypen nur in Zuchtstätten gezüchtet werden dürfen, die vom Kanton anerkannt sind.

Art. 21k Andere Personen

Die Halterin oder der Halter eines bewilligungspflichtigen Hundes darf ihn im öffentlichen Raum einer anderen Person nur anvertrauen, wenn diese in der Lage ist, ihn unter Kontrolle zu halten.

Art. 21l Aus- und Weiterbildung

Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Kurse zur Sozialisierung von Hunden und über die Zulassungsbedingungen für Personen, die solche Kurse durchführen. Er kann die Kurse als obligatorisch erklären.

Art. 26a Zucht, Einfuhr und Haltung gefährlicher Hunde

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich gefährliche Hunde züchtet, einführt oder ohne Bewilligung hält.

² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.

Art. 28 Einleitungssatz und Abs. 1 Bst. f^{bis} und f^{ter}

Mit Busse wird bestraft, sofern nicht die Artikel 26 oder 26a anwendbar sind, wer vorsätzlich:

f^{bis}. die Leinenpflicht oder die Auflagen im Zusammenhang mit Bewilligungen nach den Artikeln 21f und 21g missachtet;

f^{ter}. Die Meldepflicht nach Artikel 21c verletzt;

Art. 45b Übergangsbestimmungen zum Halten möglicherweise gefährlicher oder gefährlicher Hunde

Wer einen Hund nach Artikel 21a Absatz 1 Buchstaben b oder c hält, muss bis zum [drei Monate nach Inkrafttreten] bei der zuständigen kantonalen Stelle ein Gesuch um eine Bewilligung nach Artikel 21g einreichen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Minderheit (Pfister Theophil, Freysinger, Füglistaller): Nichteintreten